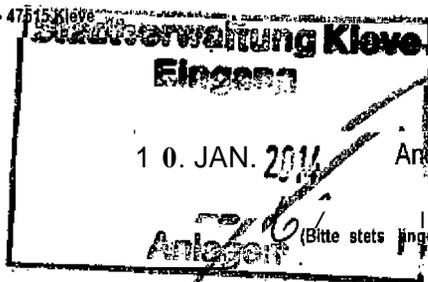


Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadtverwaltung Kleve
Landwehr 4 - 6
47533 Kleve



Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt . Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15-23, Kleve
Telefax: (028 21)85-700
Frau Gall
Ansprechpartner/in: E239
Zimmer-Nr.: (0 28 21)85-356
Durchwahl: 6.11-61 26 01/-09/07
Zeichen:
Datum: 07.01.2014

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-084-1 für den Bereich Gruftstraße/ Heldstraße/ Kavarinersraße/ **Schweinemarkt**/ Heideberger Mauer/ Arntz. straße

hier: Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4a (3) in Verbindung mit § 3 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom: 19.12.2013; Az.: 61.1/2. V. Ä. 1-084-1

Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde:

Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigefügt.

Im Auftrag

Bonnet

<http://www.kreis-kleve.de> e-mail: Info@kreis.kleve.de

Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 09,00 bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

Lieferanschrift: Kreisverwaltung Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Vermittlung: 02821 B5-0

Öffentliche Verkehrsmittel: **NiAG-Bus-Linien** 50, 54, 55 und 56 bis Haltestellen Postamt oder Nassauerallee und **RVN-Bus-Linie** 70 bis Haltestelle Nassauerallee

Konten der Kreiskasse **Kleve:** Sparkasse Kleve (BIZ 324 500 00) Kto.-N.. 5 001 698, BIC: WELADED1KLE, IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98,

Sparkasse Krefeld (BLI 320 500 00) Kto.-N.. 323 112 144, BIC: SPKRDE3., IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44,

Postbank Köln (BLZ 370 10050) Kto.-N.. 27917-501, BIC: PBNKDEFF, IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

1-084-1 Gruftstraße Heidstraße u. a NEU

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige landschaftsbehörde	
Antragsteller: Stadt Kleve	
AZ.: 6.11-6.1 2601/09/07	lage: Gemarkung Kleve, Flur 40, Flurstücke 452 und 454
Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 1-084-1 2. Änderung	
ASP vom: 20.11.2013	bearbeitet von: Stadt Kleve
landschaftsbehörde: Kreis Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 08.01.2014	
Entscheidungsvorschlag: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung D Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) D Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. <input checked="" type="checkbox"/> ja D nein	
Nur wenn Frage 1. "nein":	
2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	
Nur wenn Frage 2. "nein":	
3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt bzw. befürwortet** wird. <input type="checkbox"/> ja D nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UNO es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.	
Nur wenn Frage 3. "nein": (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)	
4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet***. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	
Hinweis: ---	

Unterschrift: i.A. 
Meyer